

Die beklagte Krankenkasse lehnte einen Festzuschuss ab, da die Prothese eine „neue“ und gegenwärtig keine anerkannte Behandlungsmethode beinhalte. Sie sei daher keine gem. § 135 Abs. 1 SGB V zugelassene Methode vertragszahnärztlicher Leistungen. Der Kläger hatte vor dem SG Erfolg. Auch das LSG Sachsen-Anhalt wies die Berufung der Beklagten zurück. Der Kläger kann einen Festzuschuss in unstrittiger Höhe von 134,63 EUR verlangen (22.4.21, L 6 KR 48/17, Abruf-Nr. 228070).

**MERKE |** Die Versorgung entsprach einem nach § 135 Abs. 1 SGB V anerkannten Verfahren. Um „neu“ zu sein, müsse sich eine Methode von bereits zugelassenen Behandlungen so deutlich unterscheiden, dass eine selbstständige Bewertung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) erforderlich ist.

Das Anwendungsgebiet einer Valplast-Interimsprothese sei aber mit dem einer anderen ebenfalls aus Prothesenkunststoff gefertigten Teilprothese identisch. Bei gleicher Methode (Teilprothese zur Interimsversorgung) wird nur bei den Klammerarmen statt Draht ebenso wie für die Basis Nylon verwendet.

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Krankenhaus muss auf verwahrte Prothese achten, SR 21, 146

#### ► Rente

### Finde den Fehler!? Rentner muss Rentenbescheid nicht als falsch erkennen

| Ein Rentenbescheid kann jede Menge Amtsdeutsch, Daten und Zahlenkolonnen enthalten. Muss ein Rentner falsche Berechnungen darin entdecken, wegen denen er zu viel Rente bekommt? Das muss er nicht, sagt das SG Karlsruhe, denn selbst ein möglichst verständlicher Bescheid ist rechtlich komplexer Lesestoff. |

Der auf Antrag des Klägers ergangene 34-seitige Altersrentenbescheid enthielt anstatt eines Abschlags einen Zuschlag an Entgeltpunkten, sodass fehlerhaft eine zu hohe Rente gezahlt wurde. Nach seiner Scheidung hatte der Kläger Rentenpunkte an seine Ex-Frau abgeben müssen. Erst nachdem diese ebenfalls Rente beantragte, bemerkte die Beklagte den rechnerischen Fehler im Bescheid des Klägers. Sie klagte auf Rückzahlung von zwei Dritteln der zu viel gezahlten Rente (4.508,05 EUR).

Seine Klage auf gegen den Rückzahlungsbescheid war vor dem SG Karlsruhe erfolgreich (17.12.21, S 12 R 1017/21, Abruf-Nr. 228071). Es übersteige regelmäßig die von einem durchschnittlichen Versicherten zu verlangende Sorgfalt, einen umfangreichen und schwer verständlichen Altersrentenbescheid aufmerksam komplett zu lesen. Angehörigen sehr breiter Bevölkerungsschichten stelle sich selbst ein so gut als eben möglich formulierter Rentenbescheid wegen seiner komplizierten Darstellungen als ein „bürokratisches und schlechterdings unbegreifliches Ungetüm“ dar.



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/sr  
Abruf-Nr.  
228070



Gleiche Methode,  
daher nicht „neu“



ARCHIV

Ausgabe  
9 | 2021  
Seite 146



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/sr  
Abruf-Nr.  
228071



Angesichts seiner Bildungsbiografie (Schulabgang mit 14 Jahren) und jahrzehntelangen rein körperlichen Tätigkeiten sei von dem Kläger eine verständige Lektüre eines komplexen 34-seitigen Rentenbescheids nebst Hinweisvordruck nicht zu erwarten. Ohne fachkundige und ausführliche mündliche Beratung nach § 14 SGB I blieben dann auch bestens formulierte Rentenbescheide ein Buch mit sieben Siegeln.

**PRAXISTIPP** | Bei der Beurteilung, ob ein Versicherter Fehler in seinem Rentenbescheid erkennen musste, ist stets ein individueller Sorgfaltsmaßstab anzulegen. Gerichte können durchaus eine grobe Fahrlässigkeit beim Rentenbezieher bejahen. So stellte das LSG Hamburg fest, dass der dortige Kläger durchaus in der Lage war, für Laien schwer verständlichen oder schwer nachvollziehbaren Ausführungen zur Berechnung aufmerksam zu folgen und diese zu verstehen (30.7.19, L 3 R 64/18). Der Kläger hatte zudem angegeben, seinen Rentenbescheid nebst Anlagen sehr genau und aufmerksam durchgelesen zu haben, da für ihn gerade der Versorgungsausgleich sehr wichtig gewesen sei. Daher ist im Einzelfall zu argumentieren, warum der Mandant einen Fehler im Rentenbescheid nicht erkennen konnte (Bildungshintergrund, Krankheit, mangelndes Textverständnis etc.).

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Gesetzliche Renten: Werden sie in verfassungswidriger Weise doppelt besteuert?, SR 20, 71
- Wird Rente bezogen, besteht kein Anspruch auf Krankengeld, SR 20, 145

#### Krankenversicherung

### Einheitlicher Versicherungsfall bei Behandlung mit Nachsorge

| Erfordert eine akute Parodontosebehandlung aufgrund der Schwere der Grunderkrankung eine engmaschige Nachsorge durch regelmäßige Erhebung des Parodontosestatus, bilden Akut- und Nachsorgebehandlung einen einheitlichen Versicherungsfall in der privaten Krankenversicherung. |

Hierauf wies das OLG Frankfurt a. M. hin (27.10.21, 7 U 70/20, Abruf-Nr. 226319). Der Senat machte dabei deutlich, dass der Versicherungsfall nicht dadurch beendet wird, dass die medizinisch gebotene Nachsorgebehandlung in medizinisch nicht vertretbarer Weise unterbleibt. Im vorliegenden Fall war das für die VN ungünstig. Ihre Parodontosebehandlung war nämlich bereits in vorversicherter Zeit begonnen, dann aber abgebrochen worden. Die jetzt fällige Kiefersanierung ist damit vom Leistungsausschluss der Vorvertraglichkeit erfasst.

**MERKE** | Für den Beginn der „Behandlung“ einer Krankheit stellt der BGH auch bei einem schon bekannten Grundleiden auf die erste Inanspruchnahme jeglicher ärztlichen Tätigkeit ab, die durch die betreffende Krankheit verursacht worden ist, sofern die Tätigkeit des Arztes von ihrer Art her in den Rahmen der medizinisch notwendigen Krankenpflege fällt (BGH 17.12.14, IV ZR 399/13).

Rentenbescheid war hier „Buch mit sieben Siegeln“



ARCHIV

Beiträge  
unter  
iww.de/sr



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/sr  
Abruf-Nr.  
226319

